

Einwohnerrat Reinach

Sachkommission für Bevölkerungsdienste, Wirtschaft und Kultur (BWK)

Fragen an den Gemeinderat zur Revision Feuerwehreglement

| § / Seite | Fragen | Antworten |
|-----------|--|--|
| Art 2 / 1 | <p>1. Allg. Bestimmungen In den Kommandoakten (Seite 1 - Dok. Nr. 2-12-02-004) steht: Die Feuerwehr sollte demnach zur Räumung von Hemmnissen auf Strassen grundsätzlich nur dort eingesetzt werden, wo Gefahr in Verzug ist. Das Gleiche gilt für die Räumung auf Privatgrundstücken. Alle anderen Räumungen sollen durch die entsprechenden Tiefbauämter, Gemeindegewerhöfe oder durch Privatfirmen erledigt werden.</p> <p>Warum ist dann vorgesehen, dass die Feuerwehr Aufgaben ausserhalb ihres eigentlichen Auftrages entgeltlich übernehmen kann?</p> | <p>Hilfe Suchende wenden sich immer wieder über die Notfallnummern an die Feuerwehr. Meist ist es erst vor Ort möglich, die genaue Schadenslage (und ob Gefahr in Verzug ist) zu beurteilen. Aufgrund der Aufgebotsstruktur ist dann jedoch auch das nötige Personal inkl. Material alarmiert und am Ereignisort bereits eingetroffen. Je nach Ereignisgrösse, Tag und Tageszeit kann es zweckmässig sein, dass der Eigentümer diese Arbeiten der Feuerwehr überträgt.</p> <p>Dies war bereits im gültigen kommunalen Feuerwehreglement so vorgesehen und wurde jetzt auch im kantonalen Feuerwehrgesetz (§ 16 Abs. 3) entsprechend festgehalten. Hauptgrund für die Aufführung waren unter anderem die starken Schneefälle vor knapp 10 Jahren, als Feuerwehren zum Befreien von Dächern herangezogen wurden, obwohl dies eigentlich Privatfirmen erledigen hätten können.</p> <p>Nicht zuletzt braucht es eine solche Bestimmung auch, damit (in der Feuerwehrverordnung) klar geregelt werden kann, wann ein Privater die Dienstleistungen der Feuerwehr bezahlen muss.</p> |
| Art 7 / 4 | <p>3. Feuerwehrdienst Gibt es eine Übergangsbestimmung für jene, die über dem 42. und unter dem 50. Lebensjahr sind und bereits die ganze Ersatzabgabe zu 7,9% geleistet haben?</p> | <p>Dies ist nicht vorgesehen, da dann einerseits der Personalaufwand Feuerwehr bis zum Auslaufen der Übergangsbestimmung durch die Feuerwehrepflichtersatzabgabe weiterhin nicht gedeckt werden könnte (Auftrag gemäss SSP 1, LB 13). Andererseits wäre der administrative Aufwand zur Umsetzung einer entsprechenden Bestimmung sehr hoch (insbesondere bei Zu- und Wegzögern).</p> |
| Art 7 / 4 | <p>3. Feuerwehrdienst Wer ist feuerwehrdienstpflichtig? Alle EinwohnerInnen? Nur SchweizerInnen? Frauen und Männer? Dies ist nirgends definiert.</p> | <p>§17 des kantonalen Feuerwehrgesetzes besagt: § 17 Feuerwehrdienstpflicht ¹ Die im Kanton niedergelassenen Männer und Frauen sind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 40 Jahre alt geworden sind, feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Einwohnergemeinden können im Reglement einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen. ³ Die Dienstpflicht wird in der Feuerwehr der Niederlassungsgemeinde erfüllt. Vorbehalten bleibt § 18. ⁴ Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht.</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht knüpft somit an der „Niederlassung“ in einer Gemeinde an, was bedeutet, dass davon sämtliche Einwohner einer Gemeinde (mit festem Wohnsitz) unabhängig von der Staatsangehörigkeit erfasst werden. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass solche Personen auch aktiv Feuerwehrdienst leisten müssen, da dies wiederum von deren Tauglichkeit abhängig ist.</p> |

| | | |
|------------|---|--|
| Art 7 / 4 | <p>3. Feuerwehrdienst Wenn ich ein Aufgebot für die Feuerwehr erhalte und nicht hingehe, was passiert?</p> | <p>Das Aufgebot hat Verfügungscharakter (Siehe § 8 bzw. 11 des kommunalen Feuerwehrreglements). Somit können dagegen Rechtsmittel erhoben bzw. kann eine Busse ausgesprochen werden (siehe nachfolgende Bestimmungen).</p> <p>5. Schlussbestimmungen § 19 Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der erlassenden Instanz Einsprache erhoben werden. ²Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ³Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>§ 20 Busse ¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5000 bestraft.</p> |
| Art 7 / 4 | <p>3. Feuerwehrdienst Wenn jemand sich für den Feuerwehrdienst anmeldet und abgelehnt wird, muss diese Person dann trotzdem Feuerwehrpflichtersatz bezahlen? Was für Kriterien sind massgebend für eine Ablehnung?</p> | <p>Gemäss § 17 Abs. 1 des kantonalen Feuerwehrgesetzes besteht eine obligatorische Feuerwehrdienstpflicht, womit eine Anmeldung nicht möglich ist und (wie im Militärdienst) eine Aushebung stattfindet. Nach Abs. 4 besteht kein Anspruch darauf, aktiv Feuerwehrdienst leisten zu können. Wird eine Person als für den aktiven Dienst untauglich befunden, so wird diese gemäss § 22 Abs. 1 des kantonalen Feuerwehrgesetzes Ersatzabgabepflichtig.</p> <p>Beurteilungskriterien sind: Bedarf der Feuerwehr und Eignung des Pflichtigen (Fitness, Verständigung, evtl. der Arbeitsort aufgrund der Einrückungszeit und Verfügbarkeit etc.)</p> |
| Art 8 / 4 | <p>3. Feuerwehrdienst Wie geht die Verwaltung vor, wenn sie feuerwehrpflichtige Personen rekrutiert? Werden alle Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben? Gibt es einen Informationsanlass?</p> | <p>Gemäss § 7 der Verordnung zum kommunalen Feuerwehrreglement erfolgt das Aufgebot zur Rekrutierung in Form eines persönlichen Schreibens (an die ins entsprechende Alter gekommenen niedergelassenen Einwohner und an die Neuzuzüger) sowie eines Inserates im Publikationsorgan der Gemeinde (Wochenblatt).</p> |
| Art 20/ 17 | <p>5. Schlussbestimmungen In Artikel 20 werden die „Bussen“ geregelt. Der GR kann sogar eine Bussenliste erlassen. Um was für Bussen handelt es sich? Was für Kriterien werden für welche Bussen aufgestellt?</p> | <p>Die Bussenliste wurde noch nicht erstellt, weil bis dato noch keine Notwendigkeit dafür bestand. In den vergangenen 15 Jahren wurden gerade einmal 2 Bussen wegen Vergessens des Pikettdienstes ausgesprochen. Die alleinige Existenz einer Strafbestimmung und das Erinnern daran reichte bisher aus, um einen geordneten Feuerwehrbetrieb sicherzustellen. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ist aber fraglich, ob dies weiterhin genügt, weshalb der Gemeinderat bei Notwendigkeit eine Bussenliste einführen können soll.</p> |
| | | |

| | <u>Zusatzfragen</u> | |
|--|---|---|
| | <p>Jokertag Bereits 2005 hat die Spezialkommission Feuerwehrreglement die Einführung eines Joker-Systems gefordert. Mit der Begründung, dass die Attraktivität der freiwilligen Feuerwehr durch die Einführung des „Jokersystems“ gesteigert würde, speziell im Hinblick auf die unter § 2 erwähnten Nachwuchsproblematik. Aus unserer Sicht brächte ein Jokertag auch eine Erleichterung in Bezug auf die Entschuldigungsgründen der Feuerwehrleute. Warum wurde der Jokertag im neuen Reglement nicht eingeführt?</p> | <p>Nach kantonalem Feuerwehrgesetz wird die Dienstpflicht heute stärker gewichtet; aktiver Feuerwehrdienst ist nicht freiwillig, sondern grundsätzlich eine Pflicht. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe muss eine pflichtige Person keinen aktiven Dienst leisten (wird aber Ersatzabgabepflichtig). Ein Jokertag würde der im kantonalen Recht angelegten stärkeren Gewichtung der Dienstpflicht widersprechen. Abwesenheiten vom Dienst werden neu in der Verordnung (§ 12 und 13) abschliessend geregelt. Die Regelung der Jokertage hat sich im Übrigen auch nicht bewährt, da sie grossen administrativen Aufwand zur Folge hatte und auch zu gewissen Ungerechtigkeiten führte. Aus diesem Grund möchte insbesondere die Feuerwehrleitung auf diese Regelung verzichten.</p> |
| | <p>Übungsstunden Ist es heute in der Feuerwehr immer noch so, dass weit mehr Übungsstunden geleistet werden als vom Kanton angeordnet? Wenn ja, warum?</p> | <p>Die ehemaligen kantonalen Vorgaben stammten noch aus den 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Damals gab es noch keine Stützpunktfeuerwehren und die vorgeschriebene Anzahl Übungsstunden galt für alle Feuerwehren, also auch solche, die nur eine Motorspritze und eine Leiter zur Verfügung hatten und die Zugfahrzeuge noch von den Bauern gestellt wurden. Heute verlangt das Feuerwehrinspektorat die Beherrschung der Mittel, welche für den Aufgabenbereich der jeweiligen Feuerwehr zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund wurde der notwendige Übungsaufwand festgelegt und liegt seit Jahren an der oberen möglichen Grenze für das Milizsystem.</p> |
| | <p>Beitrag Jugendfeuerwehr Stellt die Gemeinde einen finanziellen Beitrag für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung. Wenn ja, wie viel? (siehe Kommandoakten Dok. 1-02-04-013)</p> | <p>Die Jugendfeuerwehr ist nach den Richtlinien Jugendfeuerwehren Basel-Landschaft und Basel-Stadt organisiert. Sie ist organisatorisch und budgetmässig Teil der Stützpunktfeuerwehr Reinach. Vor der Gründung der Jugendfeuerwehr wurde das Budget um CHF 10'000 erhöht. Es bestehen seither keine Änderungsbegehren.</p> |